

Tarifvertrag zur Regelung der kollegialen Arbeitnehmerüberlassung

**Zwischen dem
Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks
- Zentralinnungsverband (ZIV) -
Westerwaldstraße 6, 53757 Sankt Augustin**

und dem

**Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V.
- Gewerkschaftlicher Fachverband -
Konrad-Zuse-Straße 19, 99099 Erfurt**

wird nachstehender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereiche

Der Tarifvertrag gilt

1. räumlich für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
2. fachlich und persönlich
für natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, welche als Betriebsinhaber Schornsteinfegertätigkeiten anbieten (im folgenden Text Arbeitgeber/in genannt) einerseits sowie für angestellte Schornsteinfegermeister/innen und Schornsteinfegergesellen/innen (im folgenden Text Arbeitnehmer/in genannt) andererseits, soweit beide Mitglied ihrer oben genannten Tarifvertragspartei sind.

§ 2 Rechtsgrundlage

1. Gegenstand dieses Tarifvertrages ist die kollegiale Arbeitnehmerüberlassung zwischen Betrieben des Schornsteinfegerhandwerks mit Sitz im räumlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrags auf der Grundlage von § 1 Abs. 3 Ziff. 1 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG).
2. Danach ist für Arbeitgeber mit Sitz im räumlichen Geltungsbereich dieses Vertrages eine zur Vermeidung von Kurzarbeit oder Entlassungen erfolgende befristete Überlassung von Arbeitnehmern auch ohne die Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit zulässig.

§ 3 Bedingungen der Überlassung

1. Die Überlassung eines Arbeitnehmers an einen anderen Arbeitgeber bedarf der schriftlichen Zustimmung des betroffenen Arbeitnehmers und ist befristet auf bis zu 9 Monate. Eine Verlängerung der Überlassung bedarf der erneuten schriftlichen Zustimmung des Arbeitnehmers. Für die Dauer der Überlassung ist eine betriebsbedingte Kündigung des überlassenen Arbeitnehmers ausgeschlossen.

2. Dem von der Überlassung betroffenen Arbeitnehmer ist die voraussichtliche Dauer der Überlassung, die dabei auszuübende Tätigkeit sowie weitere Informationen über die anzutreffenden Arbeitsbedingungen mitzuteilen.
3. Das zwischen dem überlassenden Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer bestehende Arbeitsverhältnis bleibt für die Dauer der Überlassung unverändert. Insbesondere gilt dies für die gegenseitigen arbeitsvertraglichen Rechte und Pflichten wie Entgeltzahlung, Urlaubsgewährung, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, die Verpflichtung zur Abführung von Steuern und Sozialabgaben usw. Darüber hinaus trägt der überlassende Arbeitgeber die durch die Überlassung bedingten finanziellen Mehrbelastungen des Arbeitnehmers.
4. Arbeitnehmer, die im Zeitentgelt arbeiten, erhalten das im Stammbetrieb vereinbarte Stundenentgelt zuzüglich der dort ggf. geltenden leistungsbezogenen und/oder über-tariflichen Zulagen. Bei Arbeitnehmern, die vor der Überlassung Leistungsentgelt be-zogen haben, richtet sich der Entgeltanspruch nach der Höhe des Durchschnitts der letzten sechs im Stammbetrieb abgerechneten Monate. Ein Anspruch auf sonstige variable Entgeltbestandteile wie z. B. Montageauslösungen, Mehrarbeitszuschläge, Erschwerniszulagen besteht im übernehmenden Betrieb nur insoweit, als auch dort die entsprechenden Tätigkeitsvoraussetzungen erfüllt werden.
5. Für die Regelung der Arbeitszeit gilt § 2 Abs. 1, und Abs. 3 bis 5 des Bundestarifver-trages für das Schornsteinfegerhandwerk (BTV). Für Mehrarbeit gilt § 4 BTV entspre-chend.
6. Die Arbeitszeit beginnt mit dem Verlassen der Werkstatt und endet mit der Rückkehr. Sollte es eine längere Anfahrt zur Betriebsstätte des leihenden Betriebes als zum ver-leihenden Betriebes geben, beginnt die Arbeitszeit mit Beginn der längeren Anfahrts-zeit zum leihenden Betrieb. Sofern die Wegezeit entfällt, beginnt und endet die Ar-beitszeit an der Arbeitsstelle. Betriebsbedingte Tätigkeiten in den Betriebsräumen gelten als Arbeitszeit.

§ 4 Beteiligung des Betriebsrates

Besteht im übernehmenden Betrieb ein Betriebsrat, so ist dieser vor Übernahme des Arbeitnehmers gemäß § 99 Betriebsverfassungsgesetz zu beteiligen. Gleiches gilt, wenn im überlassenden Betrieb ein Betriebsrat besteht.

§ 5 Durchführungsstreitigkeiten

Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages sind durch die Betriebsparteien zu regeln. Kommt keine Einigung zustande, so sind vor Inanspruchnahme des Rechtsweges die Tarifvertragsparteien hinzuzuziehen.

§ 6 Inkrafttreten und Kündigung

1. Der Tarifvertrag hat eine unbefristete Laufzeit.

2. Der Tarifvertrag ist mit einer Frist von 6 Monaten zum 30.06. oder zum 31.12. eines Kalenderjahres kündbar. Erstmalig kann die Kündigung zum 31.12.2020 erfolgen.
3. Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief von Verband zu Verband.

Sankt Augustin / Erfurt, den 07. Dezember 2017

**BUNDESVERBAND
DES SCHORNSTEINFEGERHANDWERKS
- ZENTRALINNUNGSVERBAND (ZIV) -**


Peeters
Landesinnungsmeister


Wilhelm
Präsident


Langer
Landesinnungsmeister


Eisele
Landesinnungsmeister


Hirschnitz
Landesinnungsmeister


Nether
Landesinnungsmeister

**ZENTRALVERBAND
DEUTSCHER SCHORNSTEINFEGER E.V.
- GEWERKSCHAFTLICHER FACHVERBAND -**


Villmann
Vorstand Finanzen/Verwaltung


Fürst
1. Vorsitzender


Ratajczak
Regionalsekretär


Wegert
Regionalsekretär


Kazek
Regionalsekretär


Schweizer
Regionalsekretär


Vinke
Regionalsekretär